

# RS OGH 1961/2/1 5Ob24/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1961

## Norm

WWG §15 Abs11

## Rechtssatz

Kosten, die nur für die Wiederherstellung einzelner Wohnungen aufgewendet wurden, sind, auch wenn sie unbedeutend sind, gemäß § 15 Abs 11 lit a WWG in der Fassung der Novelle BGBl 1955/156 nur bei der Zinsbildung der Wohnung, für die sie aufgewendet wurden, zu berücksichtigen; sie fallen keinesfalls unter lit b dieser Gesetzesstelle. Die Kosten für die Wiederherstellung des tragenden Mauerwerkes sind auf jene Wohnungen aufzuteilen, zu deren Wiederherstellung das tragende Mauerwerk notwendig war.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/61  
Entscheidungstext OGH 01.02.1961 5 Ob 24/61  
Veröff: MietSlg 9162

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0083142

## Dokumentnummer

JJR\_19610201\_OGH0002\_0050OB00024\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)